

Parlamentsdirektion Wien

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82392
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.atMDR - 1393272-2023-24
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Denkmalschutzgesetz geändert wird,
Regierungsvorlage;
Stellungnahme

Wien, 13. März 2024

Vorher zur Einsicht:

Herrn Landesamtsdirektor

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 29. Februar 2024, Zl. 2024-0.163.141, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen gewichtige Bedenken. Es wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

Zum ersten Satz des § 37 Abs. 6 des Entwurfs werden gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken im Zusammenhang mit den Art. 18 und 83 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sowie Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geltend gemacht:

Die Bestimmung des § 37 Abs. 6 sieht in ihrem ersten Satz vor, dass neben der Geldstrafe gemäß Abs. 1 bis 5 für den Fall, dass die in § 36 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, durch die jeweils in Abs. 1 bis 5 bestimmte Behörde auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen ist.

Demgegenüber sieht § 37 Abs. 1 für den dort geregelten Straftatbestand (Zerstörung eines Einzeldenkmals oder eines als Einheit unter Denkmalschutz gestellten Ensembles oder einer als Einheit unter Denkmalschutz gestellten Sammlung) die Strafständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichts vor, während für die in § 37 Abs. 2 bis 5 angeführten Straftatbestände die Strafständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist. § 37 Abs. 6 erster Satz nimmt somit mit seinem Wortlaut für die dort geregelte Wertersatzstrafe auf eine (auch) in Abs. 1 bestimmte Behörde Bezug, obwohl in dieser Bestimmung eine strafgerichtliche Zuständigkeit, jedoch keine strafbehördliche Zuständigkeit vorgesehen ist, und ist insofern unklar.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass schon aus Art. 18 B-VG das Gebot der präzisen Umschreibung der Behördenzuständigkeit abzuleiten ist und die Begründung einer behördlichen Zuständigkeit präzise erfolgen muss, wobei sich diese Anforderung neben Art. 18 B-VG auch auf Art. 83 Abs. 2

B-VG stützt (VfSlg 19.960 und VfSlg 9937 u. v. a. in Muzak, B-VG⁶, Rz 8 bzw. Rz 11 zu Art. 18 B-VG). So haben der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof auch ausgesprochen, dass der Gesetzgeber die Behördenzuständigkeit nach objektiven Kriterien (VfSlg 3156, 8349), exakt (VfSlg 9937, 10.311; VwGH 5.9.2008, 2007/12/0078) sowie klar und eindeutig (VfSlg 11.288) festzulegen hat (VfSlg 10.311, 12.788; VwGH 7.7.2011, 2009/15/0223); die Regelung der Behördenzuständigkeit hat präzise zu sein (VfSlg 13.029, 13.816, 19.991, 20.183).

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung in § 37 Abs. 6 erster Satz widerspricht diesem Klarheitsgebot, soweit sie die Zuständigkeit der Behörde zur Verhängung einer Wertersatzstrafe in den in § 37 Abs. 1 angeführten Fällen erfasst. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, sollte daher die dort vorgesehene Wendung „durch die jeweils in Abs. 1 bis 5 bestimmte Behörde“ durch die Wortfolge „in den Fällen des Abs. 1 durch das in Abs. 1 bestimmte Gericht bzw. in den Fällen der Abs. 2 bis 5 durch die in Abs. 2 bis 5 bestimmte Behörde“ ersetzt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. Bundesministerium für Kunst,
Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
(zu GZ 2023-0.448.647)
4. alle Ämter der Landesregierungen
5. Verbindungsstelle der Bundesländer
6. MA 64
(zu MA 64 - 1413126-2024)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen